

1988

Ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 1988

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 88	Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988 neu: 8232-10-28; 8251-1, 8232-4, 821-2, 822-8	581
5. 5. 88	Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen 7102-36	585
11. 5. 88	Zweite Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen 7822-6-1, 7822-7-2, 7822-6-3, 7822-6-4, 7822-6-5	595
6. 5. 88	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung 2125-40-28	601

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	601
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17 und Nr. 18	602
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	603

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Vom 10. Mai 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

lich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1988 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1988 (RAG 1988)

Erster Abschnitt

Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1987 auf das Jahr 1988 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließ-

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über-

und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1988 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	29 814 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	30 129 Deutsche Mark.

Zweiter Abschnitt

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1988 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,03.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1988 an zwischen 426 Deutsche Mark und 1 706 Deutsche Mark monatlich.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1157) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1988 an für den verheirateten Berechtigten 589,30 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 393,10 Deutsche Mark.“

Artikel 3

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 b wird angefügt:

„(6) § 1321 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

2. § 63 wird wie folgt geändert:

- Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

- erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsunterlagen und sonstigen öffentlichen Urkunden abzusehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 63 Satz 1“ durch die Worte „§ 63 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 63 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 b wird angefügt:

„(6) § 100 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“
2. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsur-

kunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,
2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 54 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsunterlagen und sonstigen öffentlichen Urkunden abzusehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 62 Satz 1“ durch die Worte „§ 62 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 62 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 f wird angefügt:

„(5) § 108 c Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

- b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstands-urkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,
2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 55 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von

der Anforderung von Personenstands-urkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden abzusehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 36 Satz 1“ durch die Worte „§ 36 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 36 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1988 in Kraft. Artikel 3 Nr. 2 und 3, Artikel 4 Nr. 2 und 3 und Artikel 5 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 17. Juli 1987 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Achte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Vom 5. Mai 1988

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1105), wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.7, 2.6 und 3.2 wird jeweils der Betrag von „22,– DM“ durch den Betrag von „27,– DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Terminzuschläge und Reisezeiten“.
- c) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:
 - „5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,– DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,– DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
 - 5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,– DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
 - 5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1 wird der Betrag von „22,– DM“ durch den Betrag von „27,– DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.3 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Terminzuschläge und Reisezeiten“.
- c) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefaßt:
 - „4.3.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,– DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,– DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
 - 4.3.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,– DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
 - 4.3.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.3.2.1 und 4.3.2.2 zu berechnen.“

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Gruppe II Buchstabe f wird gestrichen.
 - bb) Der Gruppe III wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Behindertenaufzug“.
- b) In den Nummern 1.5 und 3 wird jeweils der Betrag von „22,– DM“ durch den Betrag von „27,– DM“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Terminzuschläge und Reisezeiten“.
- d) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:
- „5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen.“
4. Anhang IV wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 4 wird jeweils der Betrag von „22,- DM“ durch den Betrag von „27,- DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Terminzuschläge und Reisezeiten“.
- c) Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:
- „5.2.1 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.
- 5.2.2 Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.“
5. Anhang V erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.
6. Anhang VI wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der Betrag von „22,- DM“ durch den Betrag von „27,- DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Terminzuschläge und Reisezeiten“.
- c) Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:
- „2.2.1 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, wird für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.
- 2.2.2 Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 5)

Anhang V

Gebühren für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

1	Prüfung der Gesamtanlage	
1.1	Bemessungsgrundlage	
	Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden. Neben den Gebühren für die Prüfung der Gesamtanlage werden – soweit zutreffend – zusätzlich die Gebühren für die Prüfung der Anlagenteile nach den Nummern 2, 3, 4 und 8 erhoben. Bei der Prüfung von Anlagen nach den Nummern 5, 6, 9, 10 und 11 werden nur die dort genannten Gebühren erhoben.	
1.1.1	Grundgebühr	
	Die Grundgebühr beträgt	
	für Läger für ortsbewegliche Gefäße	150,- DM
	für Läger mit ortsfesten Tanks	20,- DM
	für Füllstellen	120,- DM
	für Tankstellen	40,- DM
1.1.2	Zuschläge	
	Die Zuschläge betragen	
	für Läger mit mehr als einem ortsfesten Tank je weiteren Tank	10,- DM
	für Füllstellen mit mehr als zwei Fülleinrichtungen je weitere Fülleinrichtung	15,- DM
	für Tankstellen mit mehr als vier Zapfventilen je weiteres Zapfventil	10,- DM
1.1.3	Prüfungsfaktor	
	Der Prüfungsfaktor beträgt	
	für die Prüfung vor Inbetriebnahme	1,0
	für die wiederkehrende Prüfung	0,9
	für die Prüfung nach wesentlicher Änderung	0,9
	für die angeordnete Prüfung oder die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme	0,9
1.1.4	Höchstgebühr	
	Die Höchstgebühr beträgt	
	für die Prüfung von Lägern mit ortsfesten Tanks	1 400,- DM
	für die Prüfung von Füllstellen	300,- DM
	für die Prüfung von Tankstellen	160,- DM

2 Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks

2.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 2.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 2.1.2 vervielfacht wird.

2.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

bis 10 000 Liter	120,- DM
über 10 000 Liter bis 50 000 Liter	133,- DM
über 50 000 Liter	151,- DM

2.1.2 Prüfungsfaktor

2.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnung	1,5
für die Bauprüfung	1,5
für die Druckprüfung	1,0
für die Prüfung der Außenisolierung	1,5
für die äußere Prüfung	1,0
für die innere Prüfung	1,0
für die Prüfung der Innenbeschichtung	2,0
für die Dichtheitsprüfung	1,3
für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigergerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,1
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3

2.1.2.3 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die äußere Prüfung	0,9
für die innere Prüfung	1,5
für die Prüfung der Innenbeschichtung	1,4
für die Dichtheitsprüfung	1,2
für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigergerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,0
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,2

3 Flachbodentanks

3.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 3.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 3.1.2 vervielfacht wird.

3.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

bis 5 000 m ³	217,- DM
über 5 000 m ³ bis 10 000 m ³	367,- DM
über 10 000 m ³ bis 20 000 m ³	500,- DM
über 20 000 m ³	500,- DM
und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 m ³	83,- DM

3.1.2 Prüfungsfaktor

3.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnungen	1,2
für die Bauprüfung	2,5
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,5
für die Standdruckprobe	1,0
für die Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit (10 v.H.)	1,0
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes	0,7
für die äußere Prüfung	1,0
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,5

3.1.2.3 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen und Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,5
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,4
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes	0,7
für die äußere Prüfung	0,9
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3

3.2 Flachbodentanks in Sonderbauweise

Für die Prüfungen an Flachbodentanks in Sonderbauweise (z. B. unterirdische Flachbodentanks) werden Gebühren nach Nummer 3.1 berechnet. Für den über die Prüfungen nach Nummer 3.1 hinausgehenden Aufwand werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4 Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen

4.1 Für die Prüfung von Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen sowie Rohrleitungen nach Nummer 4.2, werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4.2 Für die Prüfung von Rohrleitungen in Tanklagern, die mit einem kathodischen Korrosionsschutz oder mit Einrichtungen zur Anzeige und Registrierung des Betriebsdruckes ausgerüstet sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

5 Tanks von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Tankcontainer

Für die Prüfungen vor der Inbetriebnahme, wiederkehrenden und angeordneten Prüfungen werden je Tank und Prüfung 90 v. H. der Gebühren nach Nummer 2.1.1 erhoben.

6 Tanks von Eisenbahnkesselwagen

6.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme

Für die Prüfungen (Bauprüfung, Druckprüfung) werden je Tank und Prüfung folgende Gebühren erhoben:

Rauminhalt des Tanks	
bis 20 000 Liter	160,- DM
über 20 000 Liter bis 50 000 Liter	192,- DM
über 50 000 Liter	224,-DM

6.2 Wiederkehrende und angeordnete Prüfungen

Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen werden 80 v. H. der Gebühren nach Nummer 6 1 erhoben.

7 **Sonderregelungen**7.1 **Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen nach den Nummern 2, 3, 5 und 6**

Werden für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v. H. und für jede weitere Prüfung 75 v. H. einer Gebühr nach den Nummern 2, 3, 5 und 6 berechnet. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

7.2 **Prüfung unterteilter Tanks**

Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

8 **Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz**8.1 **Elektrische Einrichtungen**8.1.1 **Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Lägern und Füllstellen werden für jede in sich geschlossene Anlage**

eine Grundgebühr von

65,- DM

und folgende Zuschläge erhoben:

	explosions- geschützte Bauart DM	normale Bauart DM
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)		
bis zu einer Leistung von je 15 kW	23,-	12,-
bis zu einer Leistung von je mehr als 15 kW	42,-	22,-
für jede Leuchte	8,-	6,-

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten.

8.1.2 **Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben:**

Für die Prüfung einer Abgabeeinrichtung

66,- DM

Ist eine Abgabeeinrichtung mit Zusatzeinrichtungen, z. B. Belegdrucker, Fernübertragung ausgestattet, so erhöht sich diese Gebühr um 50 v. H.

Für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen mit mehreren Zapfaggregaten werden die Gebühren je Aggregat und je Zusatzeinrichtung erhoben.

Für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.2 **Einrichtungen für den Blitzschutz**8.2.1 **Für die Prüfung der Einrichtungen für den Blitzschutz wird für jede in sich geschlossene Anlage**

eine Grundgebühr von erhoben.

61,- DM

Für die Prüfung jeder Ableitung und jedes Erdungsanschlusses einschließlich solcher zur Ableitung statischer Ladung wird ein Zuschlag von erhoben.

12,- DM

- 8.3 Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz
- 8.3.1 Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben:
- | | |
|---|----------|
| Prüfung nach VDE 0165 je Abgabereinrichtung | 8,- DM |
| Funktionsprüfung für den ersten Tank | 114,- DM |
| für jeden weiteren Tank ein Zuschlag von | 38,- DM |
| für jede Fremdstromanlage ein Zuschlag von | 19,- DM |
| für jede Anode ein Zuschlag von | 19,- DM. |
- 8.3.2 Für die Prüfung auf Erfordernis eines kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben
- | | |
|---|----------|
| Messung des spezifischen Bodenwiderstandes | 114,- DM |
| Messung des Tank/Bodenpotentials je Tank | 63,- DM |
| Ermittlung des Ausbreitungswiderstandes je Tank | 32,- DM. |
- 8.3.3 Für die Prüfung auf Erfordernis des kathodischen Korrosionsschutzes von Lägern und Füllstellen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.
- 8.4 Angeordnete Prüfungen
- Für angeordnete Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 8.1 bis 8.3 erhoben.

9 Fernleitungen

- 9.1 Für jede der nachstehenden Prüfungen von Fernleitungen zum Befördern brennbarer Flüssigkeiten

- Vorprüfung
- Bauprüfung
- Festigkeits- und Dichtheitsprüfung
- Abnahmeprüfung
- Wiederkehrende Prüfung

werden Gebühren erhoben, die im einzelnen nach der Formel

$$K = d \cdot (l \cdot A + B) + Z \cdot C$$

errechnet werden.

Hierin bedeuten:

K = Gebühr in DM

d = durchmesser- und prüfartabhängiger Faktor nach Nummer 9.2

l = Fernleitungslänge in km, wobei für die Gebührenerrechnung Mindestlängen nach Nummer 9.3 zu berücksichtigen sind.

Bei Parallel-Leitungen wird bei wiederkehrenden Prüfungen die Leitung mit dem größten Durchmesser mit 100 v. H., alle weiteren Leitungen werden mit 30 v. H. der Länge in Ansatz gebracht.

Eine Parallel-Führung liegt vor, wenn zwei oder mehr unabhängig betreibbare Leitungen, die gleichartige Fördermedien in gleicher Richtung fördern, über eine Strecke von mehr als 5 km überwiegend in einem Abstand von nicht mehr als 50 m parallel zueinander verlaufen. In eine Rohrleitung einbezogene Doppelleitungen, z. B. Loopingstrecken und Doppeldüker, werden bei wiederkehrenden Prüfungen nicht angerechnet.

A = prüfartabhängiger Faktor für den Rohrleitungsstrang in DM/km nach Nummer 9.3

B = stations- und prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.4

C = prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.5 bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten

Z = Anzahl der DMS-Meßgitter bzw. SDM-Meßlängen je Fernleitung einschließlich ihrer evtl. Abzweigleitungen bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten.

Ergeben sich bei Anwendung der Mindestlängen unverhältnismäßig hohe Gebühren oder wird nur ein Teil der Fernleitung oder der Station zur Prüfung gestellt (Teilprüfung), so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

Bei Leitungen von mehr als 75 km bis 150 km Länge wird die über 75 km hinausgehende Leitungslänge bei der Gebührenerrechnung für Vor- und Abnahmeprüfung um 20 v. H. vermindert. Für die über 150 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v. H., für die über 225 km hinausgehende Leitungslänge 65 v. H.

9.2 Der Zahlenwert für den Faktor d wird wie folgt bestimmt:

Außendurchmesser der Fernleitung in mm	Vor- prüfung	Bau- prüfung	Festigkeits- u. Dichtheits- prüfung	Abnahme- prüfung	Wiederkehrende Prüfung bei Medium	
					Rohöl	Produkt
1	2	3	4	5	6	7
≤ 273,1	0,6	0,6	0,6	0,65	0,75	0,80
> 273,1 < 304,8	0,7	0,6	0,7	0,7	0,75	0,80
≥ 304,8 ≤ 406,4	0,7	0,6	0,7	0,7	1,00	1,08
> 406,4 ≤ 711,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,00	1,08
> 711,2	1,3	1,5	1,3	1,3	1,00	1,08

Ergeben sich hiernach bei den erstmaligen Prüfungen von Leitungen bis zu 273,1 mm Durchmesser unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

9.3 Die Zahlenwerte für den Faktor A und die Mindestlänge l betragen:

	Vor- prüfung	Bau- prüfung	Festigkeits- u. Dichtheits- prüfung	Abnahme- prüfung	Wiederkehrende Prüfungen außer Prüfungen des KKS ²⁾ 3)	Wiederkehrende Prüfungen des KKS ³⁾
1	2	3	4	5	6	7
Mindestlänge l	5	1	5 ¹⁾	5	5	5
Faktor A	1 430	3 700	1 290	1 070	70	40

1) Bei einer Dichtheitsprüfung, die aus einer äußereren Besichtigung besteht, beträgt die Mindestlänge l = 1 km.

2) Für jede zusätzliche Dichtheitsprüfung beträgt der Zahlenwert für den Faktor A 16.

3) KKS = Kathodischer Korrosionsschutz.

9.4 Der Zahlenwert für den Faktor B ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen; er errechnet sich aus der Summe der auf jeweils eine Station bezogenen Hilswerte B 1 bis B 5.

Station	Hilfs- werte	Vor- prüfung	Bau- prüfung	Festig- keits- und Dicht- heits- prüfung	Ab- nahme- prüfung	Wieder- kehrende Prüfung außer Prüfung der elektro- technischen Einrich- tungen und der Dicht- heit an Slop- systemen	Wieder- kehrende Prüfung der elektro- technischen Einrich- tungen	Wieder- kehrende Prüfung der Dichtheit an Slop- systemen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pump- und Druck- erhöhungsstation	B 1	17 740	17 740	7 090	14 190	3 230	720	600
Übergabestation	B 2	6 380	6 380	2 480	4 970	1 640	285	300
Abzweigstation	B 3	4 260	4 260	1 660	3 550	1 065	285	180
Schieberstation	B 4	1 660	1 660	710	1 420	620	110	—
Sicherheits- bzw. Entlastungsstation	B 5	8 510	8 510	3 550	7 090	2 000	285	300

Werden bei einer Fernleitung mehrere artgleiche Stationen gleichzeitig zur Vorprüfung gestellt, so werden für die zweite und alle weiteren Stationen nur 50 v. H. der Tabellenwerte eingesetzt. Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht, die weiteren Funktionen werden mit 50 v. H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet.

9.5 Die Zahlenwerte für den Faktor C und die Mindestgebühren betragen:

	Durchführung von Dehnungsmessungen	Auswertung und grafische Darstellung von Dehnungsmessungen	Stellungnahme zu den Dehnungsmessungen	Ermittlung neuer Nullwerte für Dehnungsmessungen
Faktor C DMS-Meßgitter SDM-Meßlängen	7,8 15,5	5,4 10,8	1,2 12,0	95,7 23,9
Die Gebühren je Prüfung betragen jedoch in DM mindestens DMS-Meßgitter SDM-Meßlängen	380 380	540 190	380 380	300/Rohrmeßebene 300/Rohrmeßebene

Die Gebühr für die Erörterung der Ergebnisse der bergbaulichen Überwachung mit den zuständigen Behörden beträgt je Erörterungstermin und Sachverständigen 850,- DM.

9.6 Werden Prüfungen durchgeführt, die

1. über die im Regelfall für Fernleitungen vorgesehenen Prüfmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung, Bauprüfung, Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfung (Prüfarten) hinausgehen
oder
2. im Regelfall der Art nach nicht vorgesehen sind,
so ist hierfür eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

10 Verbindungsleitungen

Für Prüfungen von Verbindungsleitungen ist eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

11 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 10 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 27,- DM.

12 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder zu Ende geführt wurden

- 12.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 berechnet werden.
- 12.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 12.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

13 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 13.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.

- 13.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 13.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 27,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 13.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 13.2 und 13.3 zu berechnen.
-

Zweite Verordnung zur Änderung sautgutrechtlicher Verordnungen

Vom 11. Mai 1988

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet
auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2, 5 und 6, des § 11 Abs. 1 Nr. 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) mit Zustimmung des Bundesrates,
auf Grund des § 53 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes sowie
auf Grund des § 54 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Erste Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

Saatgut von Brokkoli und Chinakohl darf noch bis zum 31. Dezember 1991 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Saatgut vor dem 18. Mai 1988 im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes bereits gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1991 dort erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird und
2. die Packungen geschlossen und mit einem Etikett desjenigen versehen sind, der das Saatgut in dem Zeitraum zwischen dem 18. Mai 1988 und dem 1. Januar 1992 als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt.

Auf dem Etikett sind mindestens zu vermerken:

1. Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt,
2. die Art,
3. die Sorte, soweit es sich um Sortensaatgut handelt,
4. das Datum der Kennzeichnung (Monat, Jahr) und
5. die Angabe „Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1991 gestattet“.

Das Etikett ist nicht erforderlich, wenn die Angaben nach Satz 2 auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind. Satz 2 Nr. 5 gilt nicht für Kleinpackungen.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.2.1.2 bis 1.2.1.4 werden wie folgt gefaßt:

„1.2.1.2	Agrostis capillaris L.	Rotes Straußgras
1.2.1.3	Agrostis gigantea Roth	Weißes Straußgras
1.2.1.4	Agrostis stolonifera L.	Flechtstraußgras“;

b) in Nummer 1.2.3.1 wird die Angabe „emend. Metzger“ gestrichen;

c) in Nummer 1.3.2 wird die Angabe „ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk.“ durch die Angabe „(partim)“ ersetzt;

d) in Nummer 1.3.4 wird die Angabe „(partim)“ durch die Angabe „var. silvestris (Lam.) Briggs“ ersetzt;

e) in Nummer 1.4.1 wird die Angabe „ssp. vulgaris var. alba DC.“ durch die Angabe „var. crassa Mansf.“ ersetzt;

f) in den Nummern 1.4.2 und 2.4 wird jeweils die Angabe „ssp. vulgaris“ gestrichen;

g) in Nummer 2.5 wird nach dem Wort „gongyloides“ die Angabe „L“ gestrichen;

- h) in Nummer 2.7 wird nach der Angabe „var. botrytis“ die Angabe „L.“ angefügt;
- i) nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2.7a Brassica oleracea L. Brokkoli“;
convar. botrytis (L.) Alef.
var. cymosa Duch.
- j) in Nummer 2.8 werden die Angabe „var. capitata“ durch die Angabe „var. alba DC.“ ersetzt und das Wort „Rotkohl,“ gestrichen;
- k) nach Nummer 2.8 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2.8a Brassica oleracea L. Rotkohl“;
convar. capitata (L.) Alef.
var. rubra DC.
- l) nach Nummer 2.10 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2.10a Brassica pekinensis Chinakohl“;
(Lour.) Rupr.
- m) in Nummer 2.11 wird die Angabe „emend. Metzger“ gestrichen.

Artikel 2

Zweite Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2527), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummern ersetzt:
 - „3. Deutschem Weidelgras mit Ausnahme von Sorten, deren Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist,
 4. Winterraps zur Körnernutzung oder
 5. Kartoffel,“.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.2 werden die Worte „Rotkohl, Weißkohl, Wirsing“ durch die Worte „Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Chinakohl“ ersetzt;
 - b) in Nummer 5.3 wird das Wort „Chinakohl,“ gestrichen.

Artikel 3

Erste Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Monogerm Saatgut und Präzisionssaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das umhüllt (z. B. pilliert oder inkrustiert) in den Verkehr gebracht werden soll, entnimmt der Probenehmer eine zusätzliche Probe aus dem bearbeiteten, aber noch nicht umhüllten Saatgut zur Feststellung des Anteils an unschädlichen Verunreinigungen.“
2. In § 22 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern ersetzt:
 - „1. Leguminosen:
Esparsette,
Pannonische Wicke;
 2. Öl- und Faserpflanzen:
Schwarzer Senf.“
3. In § 30 Satz 1 werden nach dem Wort „Getreide“ die Worte „, Futtererbse und Ackerbohne“ eingefügt.
4. In § 32 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „der Bezeichnung“ die Worte „und der Zulassungsnummer“ eingefügt.

5. § 34 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Getreidesaatgut“ wird durch die Worte „Saatgut der nachstehend aufgeführten Arten“ ersetzt;
- b) der Schlußpunkt wird durch einen Doppelpunkt ersetzt;
- c) folgende Buchstaben werden angefügt:
 - „a) Getreidearten,
 - b) Weiße Lupine,
 - c) Blaue Lupine,
 - d) Gelbe Lupine,
 - e) Futtererbse,
 - f) Ackerbohne,
 - g) Pannonische Wicke,
 - h) Saatwicke,
 - i) Zottelwicke,
 - j) Sojabohne und
 - k) Sonnenblume.“

6. § 49 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Saatgut von Triticale darf noch bis zum 31. März 1988, Saatgut von Blauer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Saatwicke und Phazelle bis zum 31. Oktober 1988, Saatgut von Hundsstraußgras, Rotem Straußgras, Flechtstraußgras, Hainrispe, Gemeiner Rispe, Weißer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Gelber Lupine außer der bitterstoffarmen Form und Gelbklee bis zum 1. Juli 1989 und Saatgut von Schafschwingel, Alexandriner Klee und Persischem Klee bis zum 1. Juli 1991 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und in den Verkehr gebracht werden.“

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1 wird wie folgt gefaßt:
 - „3.1 Winterhafer, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Winterweichweizen, Winterhartweizen, Spelz“;
- b) Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:
 - „4.1 Nackthafer, Sommerhafer, Sommergerste, Sommerroggen, Sommertriticale, Sommerweichweizen, Sommerhartweizen“;
- c) den in Nummer 7 aufgeführten Arten wird das Ordnungszeichen „7.1“ vorangestellt; folgende Nummer wird eingefügt:
 - „7.2 Brokkoli“;
- d) der Nummer 9.2 wird das Wort „, Chinakohl“ angefügt.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.3.1 wird wie folgt gefaßt:
 - „5.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

		(m)
		1
		2
5.3.1.1	für die Erzeugung von Basissaatgut zu Bestäubungsquellen der Gattung Beta	1 000
5.3.1.2	für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Zuckerrübe	
5.3.1.2.1	zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen, wenn	
	a) der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist	600
	b) der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist	300
5.3.1.2.2	zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen, wenn	
	a) der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist	600
	b) der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist	300
5.3.1.2.3	zu Zuckerrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600
5.3.1.2.4	zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Zuckerrübensaatgut ohne männliche Sterilität	300

	(m)
1	2

5.3.1.2.5 zu allen vorstehend nicht genannten Bestäubungsquellen der Gattung Beta 1 000

5.3.1.3 Nummer 5.3.1.2 gilt entsprechend für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe“;

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6.1.1.2 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

„Porree, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl“;

bb) Nummer 6.3.1.1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

	1	2	3
„6.3.1.1 bei Beta vulgaris			
6.3.1.1.1 zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart		1 000	600
6.3.1.1.2 zu Bestäubungsquellen von Sorten anderer Unterarten der Gattung Beta .		1 000	1 000
6.3.1.2 bei Brassica-Arten zu Bestäubungsquellen anderer Sorten derselben Art und von Pflanzen anderer Brassica-Arten		1 000	600“;

cc) die bisherigen Nummern 6.3.1.2 und 6.3.1.3 werden Nummern 6.3.1.3 und 6.3.1.4.

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.4 Spalte 7 wird der Fußnotenhinweis „6)“ durch den Fußnotenhinweis „7)“ ersetzt;

b) in den Nummern 3.1.2 und 3.1.3 wird jeweils in Spalte 16 Zeile 3 der Fußnotenhinweis „15)“ durch den Fußnotenhinweis „13)“ ersetzt;

c) die Fußnoten zu Nummer 3.1 werden wie folgt geändert:

aa) In Fußnote 13 werden die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt;

bb) Fußnote 15 wird gestrichen;

d) Nummer 4.1 Spalte 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 4.1.1 und 4.1.4 werden jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt;

bb) in Nummer 4.1.2 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt;

e) in den Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4 und 5.1.10 Spalte 11 werden jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt;

f) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 Spalte 6 wird den Fußnotenhinweisen „3)“ und „4)“ jeweils der Fußnotenhinweis „5)“ angefügt;

bb) folgende Fußnote wird angefügt:

„5) Bei Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut darf der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen bei Basissaatgut 1 v. H. und bei Zertifiziertem Saatgut 0,5 v. H. des Gewichtes nicht überschreiten; soweit eine Probe nach § 11 Abs. 1 Satz 2 gezogen worden ist, ist das Ergebnis der Prüfung dieser Probe maßgeblich.“

g) Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7.1.5 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kohlrabi, Grünkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl“;

bb) in Fußnote 1 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort „Prunkbohne,“ das Wort „Buschbohne,“ eingefügt;

cc) in Fußnote 3 Satz 2 wird die Angabe „Spalte 6“ durch die Angabe „Spalte 5“ ersetzt;

h) in Nummer 8.1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt;

- b) Nummer 6.1 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke“;
- c) in Nummer 6.2 Spalte 1 wird nach dem Wort „Porree,“ das Wort „Chinakohl,“ eingefügt.
11. In Anlage 5 werden die Nummern 1.6 und 1.7 wie folgt gefaßt:
„1.6 Kategorie
1.7 Anerkennungsnummer“.
12. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1.2 werden die Worte „Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl“ durch die Worte „Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl“ ersetzt;
- b) Nummer 3.1.2 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft (§ 26 Abs. 3 Satz 2)“;
- c) Nummer 3.2.7 wird wie folgt gefaßt:
„die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4, bei Kleinpackung EWG A jedoch nur die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3“.

Artikel 4

Erste Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Basispflanzgut aus Vorstufenpflanzgut wird nur anerkannt, wenn das Vorstufenpflanzgut anerkannt ist.“;
- b) die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3;
- c) in dem neuen Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird jeweils vor dem Wort „Vorstufenpflanzgut“ das Wort „anerkanntem“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären
1. daß auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen in den beiden der Antragstellung vorangegangenen Jahren keine Kartoffeln angebaut worden sind;
 2. bei Vorstufenpflanzgut, daß das Pflanzgut der angegebenen Sorte zugehört und nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;
 3. bei Basispflanzgut
 - a) der Klasse S, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst;
 - b) der Klasse SE, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S erwächst;
 - c) der Klasse E, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S oder SE erwächst;
 4. bei Zertifiziertem Pflanzgut, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut erwächst; im Falle des § 3 Abs. 3, daß der Feldbestand der Vermehrungsfläche aus Zertifiziertem Pflanzgut erwächst.
- Wird in einem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt, (Vermehrungsbetrieb) dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck angebaut, so hat der Antragsteller in dem Antrag die Schlagbezeichnung und die Flächengröße anzugeben und zu erklären, daß in dem Vermehrungsbetrieb eine getrennte Lagerung möglich ist.“;
- b) folgender Absatz wird angefügt:
„(5) Dem Antrag auf Anerkennung als Vorstufenpflanzgut sind zusätzlich eine Erklärung und, soweit die Anerkennungsstelle dies verlangt, ein amtlicher Nachweis darüber beizufügen, daß das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten befallen ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt, (Vermehrungsbetrieb)“ durch das Wort „Vermehrungsbetrieb“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„3. in einem Vermehrungsbetrieb, der Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut erzeugt, beim Auftreten der in Anlage 1 Nr. 3 oder Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Krankheiten die von der Anerkennungsstelle zur Verbesserung der Pflanzgutqualität jeweils festgesetzten zusätzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anbaus von Kartoffeln für andere Zwecke, für die Aufbereitung und Lagerung der Pflanzkartoffeln oder hinsichtlich des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, erfüllt sind.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hinsichtlich der in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten kann die Anerkennungsstelle im Einzelfall eine abweichende Anordnung treffen, soweit dies für eine sachgerechte Durchführung der Prüfung erforderlich ist.“;
- b) in Absatz 2 wird nach dem Wort „Anforderungen“ die Angabe „nach Anlage 2 Nr. 2.2 und 2.3“ eingefügt.

5. In Anlage 4 werden die Nummern 1.6 und 1.7 wie folgt gefaßt:

- „1.6 Kategorie und bei Basispflanzgut Klasse
1.7 Anerkennungsnummer“.

Artikel 5

Erste Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

In § 23 Abs. 2 der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204) wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe b, c und f und Nr. 10 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.
- (4) Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe d und e tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.
- (5) Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a ist, soweit er die Erklärung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Pflanzkartoffelverordnung betrifft, erstmalig bei der Antragstellung für die Anerkennung von Pflanzkartoffeln der Ernte 1989 anzuwenden.

Bonn, den 11. Mai 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung**

Vom 6. Mai 1988

Artikel 1 Nr. 88 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 25. April 1988 (BGBl. I S. 563) muß richtig wie folgt lauten:

88. Die Position „Vinclozolin“ erhält folgende Fassung:

„Vinclozolin	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl- 5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion einschließlich Abbau- und Reak- tionsprodukte, soweit sie noch 3,5-Dichloranilin enthalten, berechnet als Vinclozolin	40,0	Hopfen
		10,0	Kiwifrüchte
		8,0	Erdbeeren
		5,0	Salat, Weintrauben
		3,0	Chinakohl
		2,0	frische Bohnen, Chicorée, Tomaten
		1,0	Kiwifrüchte ohne Schale, Raps
		0,5	Kirschen
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

Bonn, den 6. Mai 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Töpner

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
		(Nr.	vom)	
22. 4. 88 Verordnung Nr. 6/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt <small>9500-4-6-4</small>	1953	(82	30. 4. 88)	10. 5. 88
20. 4. 88 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion Nord über das Ankern in der Pötenitzer Wiek und dem Dassower See <small>neu: 9511-1-12</small>	1953	(82	30. 4. 88)	1. 5. 88

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 3. Mai 1988

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 88	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite	429
18. 3. 88	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	438
23. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden	439
23. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des NATO-Übereinkommens über die Weitergabe technischer Informationen zu Verteidigungszwecken	440
24. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	440
24. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	441
6. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	442
12. 4. 88	Bekanntmachung des deutsch-venezolanischen Rahmenabkommens über kulturelle Zusammenarbeit	442

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 18, ausgegeben am 14. Mai 1988

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 88	Gesetz zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmédy	445
	neu: 188-34	
5. 5. 88	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	453

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
26.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 210/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft	L 21/7 27. 1. 88
26.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 220/88 der Kommission mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln	L 21/27 27. 1. 88
25.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 223/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 23/1 28. 1. 88
25.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 224/88 des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise für Clementinen im Wirtschaftsjahr 1987/88 im Sektor Obst und Gemüse	L 23/3 28. 1. 88
29.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 274/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1282/72 und (EWG) Nr. 2192/81 hinsichtlich des Verkaufs von verbilligter Butter und der Gewährung einer Beihilfe für den Butterankauf durch die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten	L 26/61 30. 1. 88
29.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 275/88 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Interventionsschwellen für bestimmtes Obst und Gemüse sowie der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Mitteilungen	L 26/63 30. 1. 88
Andere Vorschriften			
26.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 211/88 der Kommission zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für Aschen und Rückstände sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer	L 21/9 27. 1. 88
27.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 228/88 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1986	L 23/11 28. 1. 88
25.	1. 88	Entscheidung Nr. 229/88/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bleche aus Eisen und Stahl mit Ursprung in Jugoslawien	L 23/13 28. 1. 88
25.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 232/88 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Unterposition 0202 30 90 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 24/1 29. 1. 88
25.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 233/88 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Positionen 0201 und 0202 und für die Waren der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 2991 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 24/3 29. 1. 88
25.	1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 234/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 und die Waren der Unterposition 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 24/4 29. 1. 88
11.	1. 88	Entscheidung Nr. 239/88/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1988 gemäß der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 24/33 29. 1. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30.	1. 88 Verordnung (EWG) Nr. 249/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Kabeljau und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, mit Ursprung in Norwegen (1988)	L 26/1	30. 1. 88
28.	1. 88 Verordnung (EWG) Nr. 272/88 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau-, Wittling-, Schollen-, Seezungen- und Seehechtfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 26/59	30. 1. 88
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3151/87 der Kommission vom 22. Oktober 1987 über die Fangmeldungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Fischereigebieten bestimmter Entwicklungsländer fischen (ABl. Nr. L 300 vom 23. 10. 1987)	L 37/19	10. 2. 88
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3747/87 des Rates vom 8. Dezember 1987 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 358 vom 19. 12. 1987)	L 38/34	11. 2. 88
–	Berichtigung der Richtlinie 87/432/EWG des Rates vom 3. August 1987 zur achten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 239 vom 21. 8. 1987)	L 38/34	11. 2. 88
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 346/88 der Kommission vom 3. Februar 1988 mit Sondermaßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern (ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1988)	L 38/35	11. 2. 88
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987)	L 42/28	16. 2. 88
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 330 vom 21. 11. 1987)	L 46/44	19. 2. 88
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4093/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1988) (ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1987)	L 46/44	19. 2. 88
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1069/87 der Kommission vom 15. April 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Angabe des Alkoholgehalts auf dem Etikett für Spezialweine (ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987)	L 51/20	25. 2. 88